

2. bei Lieferung anderer Waren an Großhandelsbetriebe vom..... 29. Tage an,
3. bei Lieferung der in Ziff. 1 genannten Waren an andere als Großhandelsbetriebe vom 22. Tage an,
4. in allen übrigen Fällen vom..... 15. Tage an.

(2) Das Entgelt wird für die Überlassungsdauer der Gewebesäcke berechnet. Die Überlassungsdauer endet mit dem Tage der Rücksendung an den Lieferer.

#### § 10

(1) Sind die Gewebesäcke zur Dauereinlagerung bestimmt, so ist zwischen dem Lieferer und dem Empfänger vorher ein Vertrag abzuschließen. Als Entgelt sind in diesem Falle für die Zeitdauer der Einlagerung für jeden angefangenen Monat 0,15 DM je Sack zu vereinbaren.

(2) Diese Regelung findet auch dann Anwendung, wenn der Empfänger auf Grund einer schriftlichen Einlagerungsanweisung (§ 6) verhindert ist, die vorgeschriebene Frist für die Rückgabe der Gewebesäcke einzuhalten. Ein Vertragsabschluß nach Abs. 1 ist in diesem Falle jedoch nicht erforderlich.

#### § 11

(1) Der Lieferer hat das nach §§ 9 und 10 vom Empfänger zu zahlende Entgelt unmittelbar nach Wiedereintreffen der Gewebesäcke in Rechnung zu stellen.

(2) Das Entgelt ist innerhalb von 15 Tagen, gerechnet vom Ausstellungsdatum der Rechnung, an den Lieferer zu bezahlen. In Zweifelsfällen entscheidet das Datum des Postaufgabestempels.

(3) Durch die Erhebung des Entgeltes werden Ansprüche auf Ersatz des durch Verlust oder Beschädigung entstandenen Schadens nicht berührt.

### V.

#### Streckenlieferungen

#### § 12

(1) Im Streckengeschäft hat der Empfänger der Ware die Leihverpackung unmittelbar an den Lieferer zurückzusenden.

(2) Die den Großhandelsbetrieben zugestanden längeren Rückgabefristen gelten für den Empfänger der Ware nur dann, wenn dieser ebenfalls Großhandelsfunktionen ausübt.

(3) Der Abnutzungsbetrag (§ 8) ist bei Streckenlieferungen jeweils dem Vertragspartner mit der Warenlieferung gesondert in Rechnung zu stellen.

(4) Das Entgelt im Verkehr mit Gewebesäcken (§§ 9 bis 11) ist dem Empfänger der Ware vom Lieferer unmittelbar zu berechnen.

(5) Bei Dauereinlagerungen in Gewebesäcken (§ 10) ist der Vertrag zwischen dem Lieferer und dem Empfänger der Ware abzuschließen.

(6) Die Rechtsfolgen aus der Nichtrückgabe oder aus der verspäteten Rückgabe der Leihverpackung, die sich aus den Bestimmungen dieser Verordnung ergeben, treten im Falle der Streckenlieferung unmittelbar zwischen dem Empfänger der Ware und dem Lieferer ein ohne Rücksicht darauf, ob ein unmittelbares Vertragsverhältnis besteht oder nicht

### VI.

#### Folgen bei Überschreitung der Rückgabefrist (Vertragsstrafen)

#### § 13

(1) Bei Überschreitung der gesetzlichen oder vertraglichen Rückgabefristen (§ 5) hat der Lieferer für jeden Verzugstag dem Empfänger bis zum 20. Tage des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % vom 21. Tage an in Höhe von 8 % des Anschaffungswertes der verspätet zurückgegebenen Verpackungsmittel in Rechnung zu stellen. Als Anschaffungswert gilt der zur Zeit des Verzugsbeginns preisrechtlich zulässige Herstellerabgabepreis.

(2) Von der Berechnung der Vertragsstrafe kann abgesehen werden, wenn die Vertragsstrafe wegen Verletzung von Verpflichtungen aus einem Verträge im Laufe eines Monats den Betrag von 10 DM offenbar nicht übersteigt.

(3) Auf eine Vertragsstrafe kann verzichtet werden, wenn sie wegen der Verletzung von Verpflichtungen aus einem Verträge insgesamt nicht mehr als 100 DM beträgt und der Berechtigte annehmen darf, daß ein Verschulden seines Vertragspartners nicht vorliegt.

(4) Die Vertragsstrafe entfällt, wenn durch das Staatliche Vertragsgericht oder durch das Gericht festgestellt wurde, daß die Verzögerung in der Rückgabe nicht durch den Empfänger zu vertreten ist. In diesen Fällen ist aber dem Lieferer für die Zeit der Fristüberschreitung für jeden angefangenen Monat ein zusätzlicher Abnutzungsbetrag in Höhe von 20 % des bereits in Rechnung gestellten Abnutzungsbetrages zu zahlen. Der zusätzliche Abnutzungsbetrag wird nach Rücklieferung der Verpackung in Rechnung gestellt.

#### § 14

(1) Der Empfänger erwirbt mit der Zahlung der Vertragsstrafe nicht das Eigentum bzw. die Rechtsträgerschaft an der Leihverpackung.

(2) Durch die Zahlung der Vertragsstrafe werden Ansprüche auf Schadensersatz oder sonstige Ansprüche des Lieferers nicht berührt.

(3) Eine Aufrechnung mit einer fällig gewordenen Vertragsstrafe oder gegen sie ist nicht zulässig.

#### § 15

(1) Maßgebend für die Berechnung von Vertragsstrafen ist grundsätzlich die Tatsache der nicht fristgemäßen Rücksendung der Verpackungsmittel durch den Empfänger.

(2) Die Vertragsstrafe ist nach Eingang der verspätet zurückgegebenen Leihverpackung jeweils am Ende eines Monats in Rechnung zu stellen.

(3) Für noch nicht zurückgesandtes Leihgut ist die Vertragsstrafe jeweils drei Monate nach Ablauf der Rückgabefrist in Rechnung zu stellen. In der Zwischenzeit ist die noch nicht zurückgesandte Leihverpackung mindestens einmal schriftlich anzumahnen. Hierbei ist auf die Höhe der bereits fälligen Vertragsstrafe hinzuweisen.

(4) Die Vertragsstrafe ist binnen 15 Tagen, nachdem sie in Rechnung gestellt wurde, zu bezahlen. In Zweifelsfällen gilt das Datum des Postaufgabestempels als Rechnungsdatum.